

Vereinsatzung

Tennisclub Wollbach e.V.

Gemäß Beschluss der
ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 21. Februar 2014

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Wollbach e.V.

Er hat seinen Sitz in Kandern-Wollbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung sowie die Förderung der Jugend.

Er ist gemeinnützig. Jeder kann Mitglied werden. Der Tennisclub ist unpolitisch. Bestrebungen politischer, rassistischer oder konfessioneller Art sind satzungswidrig.

§ 3: Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktivmitglieder
3. Fördermitglieder

Über die Einstufung eines Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.

ad 1:

Personen, die sich besondere Verdienste um den Tennissport oder um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.

ad 2:

Aktivmitglieder sind:

- 2.1 Erwachsene Einzelmitglieder
- 2.2 Ehepaare
- 2.3 Kinder bis 14 Jahre
- 2.4 Jugendliche von 14 - 18 Jahre
- 2.5 Erwachsene ab 18 Jahre (Studenten, Schüler, Auszubildende)

Als Ehepaar im Sinne dieser Satzung gelten auch eheähnliche Lebensgemeinschaften, sofern beide Partner nachweislich einen gemeinsamen 1. Wohnsitz haben.

ad 3:

Fördermitglieder sind solche Mitglieder, die die Tenniseinrichtungen des Vereins nicht benutzen.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind grundsätzlich zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins berechtigt. Sie können im Verein unter Beachtung der Anordnung des Vorstands und der geltenden Bestimmungen und Regeln Tennissport treiben.

Alle mindestens 18 Jahre alten Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins, die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, unter Befolgung der Satzung zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Sachen im Vereinseigentum oder -besitz ist voller Schadensersatz zu leisten.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Aufnahmeanträge müssen schriftlich gestellt werden.

Ablehnungsgründe sind u.a., wenn

- die zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags dem Verein zur Verfügung stehenden Sportstätten und ähnliche Einrichtungen, eine Erweiterung des Mitgliederbestands – mit Rücksicht auf einen harmonisch ablaufenden Sport- und Spielbetrieb – nicht mehr zulassen. Der Antragsteller ist dann auf eine Warteliste zu setzen und ihm die Mitgliedschaft im Verein zu gewähren, sobald die oben bezeichneten Hinderungsgründe nicht mehr bestehen.
- in der Person des Antragstellers objektiv erkennbare Eigenschaften oder Verhaltensweisen bestehen, die der Erreichung des Vereinszwecks hinderlich sind oder dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 6: Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Vereinsbeiträge (sachlicher und finanzieller Art) wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.

Sie sind so anzusetzen, dass die Deckung des Sach- und Verwaltungsaufwands gewährleistet ist.

Ein Mitglied zahlt grundsätzlich den vollen Beitrag. Ausnahmen hiervon sind in einer besonderen Beitragsordnung geregelt bzw. Entscheid der Vorstandschaft.

Während des Vereinsjahres eingetretene neue Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag zuzüglich der Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen.

Der Jahresbeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. nach Erhalt der Rechnung fällig.

Aufnahmegebühren und Umlagen sind sofort fällig. Bis zur Bezahlung dieser Beiträge hat das Mitglied kein Recht am Spielbetrieb des Vereins teilzunehmen bzw. die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 7: Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist spätestens bis zum 1. Oktober des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber durch Einschreibebrief zu erklären. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Pflichten, insbesondere Beitragszahlungen, Aufnahmegebühren, Umlagen o.ä. sind bis zur vollständigen Erfüllung auch über das Geschäftsjahr hinaus, in welchem der Austritt erfolgt, wirksam. Eine Rückzahlung bezahlter Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen o.ä. erfolgt nicht.

§ 8: Umwandlung der Mitgliedschaft

Eine aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag zum nächsten Geschäftsjahr in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden.

Bei Wiederaufleben der aktiven Mitgliedschaft sind allerdings dann Umlagen o.ä. nachzuentrichten, die nach dem Wechsel von der aktiven Mitgliedschaft zur Fördermitgliedschaft entstanden sind.

Ein Fördermitglied, das als solches in den Verein eingetreten ist, kann die aktive Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Aufnahmeantrag gestellt und dieser positiv beschieden wird. Bei Aufnahme als Aktivmitglied sind grundsätzlich die vollen Aufnahmegebühren sowie die entsprechenden Beiträge zu leisten.

§ 9: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 10: Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu laden sind.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstands
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Neuwahlen, sofern erforderlich
5. Genehmigung des Haushaltsplans
6. Beitrags- und Aufnahmegebührenänderung, evtl. Umlagen, sofern erforderlich
7. Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt
8. Wünsche und Anträge
9. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt und wählbar sind jedoch nur Mitglieder über 18 Jahre (siehe § 4). Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von den übrigen Mitgliedern des Vorstands in der Reihenfolge des § 11.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat der Vorstand unter Einhaltung der Frist gemäß § 10 erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder sonst jemand vertreten lassen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch die Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern der neuen Vorstandschaft zu unterzeichnen ist.

§ 11: Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende
2. der Kassierer
3. der Schriftführer
4. der Sportwart
5. der Jugendwart
6. der Geräte- und Anlagenwart

Ein stellvertretender Vorsitzender wird vom Vorstand nach jeder ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.

Der Vorstand im Sinne der Satzung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der Vorstand kann nach Bedarf Beisitzer für Sonderaufgaben berufen. Beisitzer nehmen mit beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstands teil. Sie sind jedoch von der Beschlussfassung des Vorstands ausgeschlossen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Diesbezüglich verhält sich auch die Zeichnungsberechtigung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand nach seinem Ermessen ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einberufen. Scheidet der Vorsitzende oder der Kassierer aus, muss jedoch in jedem Fall eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einberufen werden.

Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Nachfolger des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt werden.

Die Amtsperiode des Nachfolgers richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis durch satzungsgemäße Neuwahlen ein Nachfolger gewählt wird.

Die Wahl des Vorstands kann durch Handzeichen stattfinden; werden für einen Posten mehrere Vorschläge eingebracht, dann ist die Wahl geheim.

In den Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:

1. der Vorsitzende
2. der Schriftführer
3. der Sportwart

In den Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt:

1. der Kassierer
2. der Jugendwart
3. der Geräte- und Anlagenwart

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Grundsätzlich herrscht bei Vorstandssitzungen Protokollpflicht. Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und zu verwahren.

§ 12: Ehrenrat

Der Ehrenrat ist zuständig als Berufungsinstanz für Vereinsstrafen gemäß § 16 der Satzung.

Außerdem kann er zur Beratung des Vorstands auf dessen Ansuchen herangezogen werden, evtl. auch nur einzelne Mitglieder des Ehrenrats, insbesondere der Vorsitzende.

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und besteht aus 3 Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr überschritten haben müssen.

Die Ehrenratsmitglieder müssen dem Verein als Ehrenmitglied, aktives oder förderndes Mitglied angehören und dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung in Vereinsstrafsachen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ehrenratsmitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden.

§ 13: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14: Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Wahl der Kassenprüfer hat so zu erfolgen, dass die Amtsperiode des Kassierers verschieden von der der Kassenprüfer ist.

Die Kassenprüfer haben das Recht, vom Vorstand, insbesondere dem Kassierer, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 15: Clubheim

Der Tennisclub Wollbach hat keinerlei Bestrebungen ein eigenes Clubheim zu errichten.

Dem jeweilig gewählten Vorstand obliegt die Aufgabe, einen langfristigen Nutzungsvertrag mit dem SV-Wollbach e.V. über die Benutzung des Clubheims des SV-Wollbach abzuschließen.

§ 16: Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

1. Verwarnung
2. Vorübergehender Ausschluss vom Sportbetrieb
3. Ausschluss aus dem Verein

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden.

Wichtige Gründe sind u.a.:

- Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft
- Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- Nichtzahlung des Beitrags, der Aufnahmegebühren o.ä. nach zweimaliger schriftlicher Mahnung

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Vor der Beschlussfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich durch Beweismittel, wie Zeugen oder Unterlagen, hinreichend informieren. Der Beschluss über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Beschluss ist eine Berufung beim Ehrenrat zulässig; die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Strafbeschlusses entweder beim Vorstand oder beim Ehrenrat des Vereins eingehen.

Auch vor dem Ehrenrat ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für das Verfahren vor dem Ehrenrat gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Ehrenrat sowie die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vorstand entsprechend.

Der Rechtsweg gegen einen Vereinsbeschluss, sowie des Vorstands als auch des Ehrenrats, ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Vorstands oder – bei Einlegung der Berufung – des Ehrenrates ist endgültig.

§ 17: Satzungen des Deutschen Tennisbundes usw.

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzungen des DTB und des Verbandes und die vom DTB und vom Verband erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 18: Vereinsvermögen

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; Mittel des Vereins, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen anteilmäßig beanspruchen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Angestellte oder Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins, gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 19: Gemeinnützigkeit

Der TC Wollbach e.V. mit Sitz in Kandern-Wollbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit, z.Zt. gemäß § 51 ff der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Leibesertüchtigung und durch Ausübung und Förderung des Tennissports nebst Ausgleichssportarten.

§ 20: Ausschluss des Stimmrechts

Sind im Vorstand, im Ehrenrat oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied, seinen Ehegatten oder seine Verwandte in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 21: Haftung

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern oder Gästen zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst evtl. Bauten vorkommen.

§ 22: Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 23: Auflösung

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und hinreichend begründet werden.

Bei der Auflösung oder Zweckveränderung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den SV-Wollbach e.V. mit der Zweckbindung für die Verwendung in der Jugendarbeit.

Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden durch denjenigen, dem es zugefallen ist.